

Zeitschrift: Wohnen
Band: 34 (1959)
Heft: 11

Rubrik: Breifkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer sollte die Bildungsarbeit nicht vergessen?

Der offenbar durch unliebsame Erfahrungen enttäuschte und verärgerte MP steht im Begriffe mit seinen Vorschlägen das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Selbst während vielen Jahren als aktiver Funktionär in der Genossenschaftsbewegung tätig kann ich zwar einige der vorgebrachten Kritiken als berechtigt bestätigen, doch bin ich stets bemüht, solche objektiv zu ergründen. Es sind mir in den vergangenen Jahren wiederholt Klagen vorgebracht worden, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder würden an Generalversammlungen vorgebrachte Kritiken oder einfache Anfragen mit Unfreundlichkeiten beantworten, was dann vielfach den Unwillen vieler Genossenschaftler wecke und sie in die Passivität dränge. Meines Erachtens ist aber der Vorstand verpflichtet, jede Anfrage objektiv zu beantworten und Anregungen zur Prüfung entgegenzunehmen. Nur dadurch kann er das Vertrauen der Generalversammlung gewinnen.

Offenbar sind sich viele Genossenschaftler, ob jung oder alt, ihrer Stellung als Mitglied einer Genossenschaft gar nicht bewußt. Es sei daher auf die Bestimmungen des Obligationen-

rechtes betreffend die Genossenschaften verwiesen. Darin werden die Rechte und Pflichten der Genossenschaftler ausdrücklich festgelegt. Die allgemeinen Pflichten der Verwaltung (Vorstand) bestehen vor allem darin, die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll, ohne die kaufmännischen Grundsätze zu verleugnen, erste Pflicht der Genossenschaftsorgane sein. Dabei sollen aber in erster Linie die Gesamtinteressen gewahrt werden; Einzelinteressen haben zugunsten der Gemeinnützigkeit zurückzutreten. Es scheint dabei ganz selbstverständlich, daß die von der Generalversammlung eingesetzten Vertrauensleute für irgendein Amt der gemeinnützigen Baugenossenschaft stets die genossenschaftliche Idee zu beachten und fördern haben. Sofern ein Präsident oder ein anderer Funktionär einer Genossenschaft diese Ideale verfolgt, ist eine Beschränkung der Amtsdauer keine Notwendigkeit. Im Gegenteil, wenn ein Vorstand nur die Verwaltung besorgt und die genossenschaftlichen Grundsätze vernachlässigt, sind selbst zehn Jahre zu lange. Aber sofort drängt sich die Frage auf, wer objektiv darüber zu urteilen vermag, ob ein Vorstand seine übernommene Aufgabe und Pflicht zum Wohle und Gedeihen der Genossenschaft erfüllt. Deshalb soll an jeder Generalversammlung die offene Aussprache gefördert und gewährleistet sein. Auf jeden Fall drängen sich keine Änderungen im Sinne der vorgeschlagenen Regeln auf, indem Rechte und Pflichten aller Mitglieder einer Genossenschaft im Obligationenrecht vollauf gewährleistet sind.

Ich möchte alle Mitglieder einer Genossenschaft auffordern, stets die Veranstaltungen der Genossenschaft, insbesondere die Generalversammlung zu besuchen, sich zu den aufgeworfenen Problemen zu äußern, aber auch einmal ein Wort der Anerkennung fallen zu lassen.

Sz.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An F. S., Zürich 55

Sie möchten gerne wissen, ob die Forderung 4 von MP im Artikel «Wer sollte die Bildungsarbeit nicht vergessen?» nicht gegen das Genossenschaftsrecht verstoße.

MP fordert: «Die gesamte Geschäftsleitung steht lediglich in einem Dienstverhältnis zur Genossenschaft; dies gilt besonders für Angestellte, die selbst Genossenschaftler sind.» Seine Formulierung ist auf alle Fälle unklar. Wenn ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied der Geschäftsleitung selbst Genossenschaftler ist, so stehen ihm alle Rechte zu, die einem Mitglied aus dem Gesetz oder den Statuten zukommen. Er steht also nicht nur in einem Dienstverhältnis zur Genossenschaft. Er ist Arbeitnehmer und gleichzeitig Mitglied der juristischen Person, die sein Arbeitgeber ist. Darin wird oft eine Unzukömmlichkeit erblickt, nach meiner Auffassung zu Unrecht.

In der Genossenschaftsbewegung spielte die Idee der Aufhebung des Gegensatzes zwischen Arbeitnehmer und Arbeit-

geber von Anfang an eine bedeutende Rolle. Dies wird besonders deutlich bei den Arbeiter-Produktivgenossenschaften, deren Arbeitnehmer die Mitgliedschaft der Genossenschaft als Arbeitgeberin bilden. Es wird sogar von Theoretikern die Frage aufgeworfen, ob eine Produktivgenossenschaft auch Nichtmitglieder beschäftigen darf.

Wer in einem Dienstverhältnis zu einer Genossenschaft steht, darf jedoch seine Mitgliederrechte nicht zur Verfechtung seiner persönlichen Interessen mißbrauchen. Das ist offenbar, was MP mit seinem Punkt 4 sagen wollte.

Humor

«Das Haus hat ein oder zwei Nachteile, das ist wahr, und ich will es Ihnen auch nicht verschweigen. Im Norden grenzt das Grundstück an die Gaswerke, im Süden an eine Gummifabrik, im Osten an eine Essigdestillation und im Westen an eine Gerberei.»

«Und so etwas sollen wir kaufen?»

«Nun, vergessen Sie nicht, daß das Haus sehr billig ist; und dann wissen Sie immer ganz genau, aus welcher Richtung der Wind weht.»

(«Nebelspalter»)